

Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2004

**4186**

**Gesetz  
über die politischen Rechte  
(Änderung; Unvereinbarkeit, Änderung von  
Bezeichnungen)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2004,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Unvereinbarkeit

Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a) Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Jugendstaatsanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,
- b) Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter,

lit. c–e unverändert.

§ 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

Wahlorgan,  
Wahlform  
a) Organe des  
Kantons und des  
Bezirks

lit. a unverändert.

- b) den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder der Bezirksschulpflege, der Bezirkskirchenpflege, der Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften,

lit. c unverändert.

## Weisung

A. Am 1. September 2003 hat der Kantonsrat das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; OS 58, 289) beschlossen. Das Gesetz regelt unter anderem die Unvereinbarkeit von Ämtern. So darf eine Person gemäss § 25 Abs. 2 lit. b GPR innerhalb der folgenden Gruppe höchstens ein Amt im gleichen Bezirk innehaben: Mitglied des Bezirksgerichts, der Bezirksanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrats beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter. Damit wurde beabsichtigt, die gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten einer Person auf Bezirksebene zu beschränken (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 für ein Gesetz über die politischen Rechte, Bemerkungen zu § 25; Vorlage 4001). Die Bestimmung wurde aus dem Wahlgesetz vom 4. September 1983 (WG; LS 161) übernommen, wonach eine Person unter anderem nicht gleichzeitig das Amt einer Bezirksanwältin oder eines Bezirksanwalts und einer Statthalterin oder eines Statthalters bekleiden darf (§ 107 WG).

Die erwähnte, aus dem Wahlgesetz übernommene Unvereinbarkeit betraf indessen nur Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte, die von den Stimmberechtigten gewählt wurden, nicht aber solche, die kraft Gesetzes in dieser Funktion tätig sind. Denn gemäss § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist der Statthalter eines Bezirks von Amtes wegen auch dessen Bezirksanwalt (Abs. 1). Diese Personalunion entfällt erst, wenn der Kantonsrat für einen Bezirk eine besondere Bezirksanwaltschaft errichtet (Abs. 2); abgesehen vom Bezirk Dietikon, wo die Aufgaben der Untersuchungs- und Anklagebehörden nach wie vor vom Bezirk Zürich wahrgenommen werden, und vom Bezirk Andelfingen ist das heute für alle Bezirke der Fall.

B. In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 haben die Stimmberechtigten dem Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003 zugestimmt (OS 59, 22). Mit diesem Erlass wurden unter anderem die Rechtsgrundlagen für die Neuorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden geschaffen. Der vorne erwähnte § 80 GVG wurde dabei mit neuem Inhalt versehen; die dort vorgesehene gesetzliche Personalunion von Statthalter und Bezirksanwalt wurde fallen gelassen. Bei der Formulierung und Beratung des Gesetzes über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung wurde zu wenig beachtet, dass damit die Rechtsgrundlage für diese heute noch im Bezirk Andelfingen bestehende, sehr bewährte Doppelfunktion ersatzlos aufgehoben wurde. Dieses Versehen soll korrigiert werden: § 25 Abs. 2 lit. b GPR ist in dem Sinne zu ergänzen, dass keine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt einer Statthalterin oder eines Statthalters und jenem einer Bezirksanwältin oder eines Bezirksanwaltes besteht.

C. Mit dem vorne erwähnten Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung wurden im Wesentlichen das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung geändert. Darüber hinaus wurden weitere Gesetze angepasst, so auch § 53 des Gemeindegesetzes (GG) sowie die §§ 57, 103, 104, 107, 108 und 121 WG. Bei der Anpassung des Gemeindegesetzes und des Wahlgesetzes ging es vor allem um den Ersatz der Bezeichnungen «Bezirksanwaltschaft» durch «Staatsanwaltschaft» sowie «Staatsanwaltschaft» durch «Oberstaatsanwaltschaft». Mit dem Gesetz über die politischen Rechte wurden das Wahlgesetz aufgehoben und einige Bestimmungen des Gemeindegesetzes, unter anderem der vorerwähnte § 53, geändert.

Da sich die beiden Gesetzgebungsverfahren zeitlich überschneiden hatten, konnten die mit dem Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vorgesehenen Änderungen des Gemeindegesetzes und des Wahlgesetzes nicht in das Gesetz über die politischen Rechte einbezogen werden. Demzufolge ist das Gesetz über die politischen Rechte mit der vorliegend beantragten Änderung entsprechend anzupassen. Für die Mehrzahl der durch das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vorgenommenen Änderungen besteht aber kein Anpassungsbedarf:

- § 53 Abs. 2 GG sah in der ursprünglichen Fassung vor, dass Personen, welche die Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung wiederholt stören, an die Bezirksanwaltschaft überwiesen werden, sofern ein Vergehen vorliegt. Mit dem Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung wurde der Ausdruck «Bezirksanwaltschaft» durch den Begriff «Staatsanwaltschaft» ersetzt. Die Regelung von Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung wurde durch das Gesetz über die politischen Rechte in den neu geschaffenen § 45b GG verschoben. Die dort gewählte Formulierung ist indessen offen. Es ist von der «zuständigen Untersuchungsbehörde» die Rede, sodass keine terminologischen Anpassungen vorgenommen werden müssen.
- Die §§ 103 und 104 WG regelten in der ursprünglichen Fassung die Wahl der eidgenössischen und kantonalen Geschworenen. Da es seit längerer Zeit keine eidgenössischen Geschworenen mehr gibt, wurden die Bestimmungen mit dem Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessordnung entsprechend eingeschränkt. Das Gesetz über die politischen Rechte berücksichtigte jedoch bereits, dass keine eidgenössischen Geschworenen mehr zu wählen sind (§ 112 GPR).

Was den Zeitpunkt der Wahl der Geschworenen betrifft, drängt es sich auf, an den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte festzuhalten. Danach findet der erste Wahlgang zwischen Januar und April des Jahres statt, in dem die Amtsdauer abläuft (§ 44 GPR). Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Wahlverfahren sollte diese Regelung auch für die Geschworenen gelten, selbst wenn deren Amtsantritt erst am 1. Januar des Folgejahres erfolgt (§ 112 Abs. 2 GPR und § 103 Abs. 3 WG).

- Das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung ersetzte in § 108 Abs. 1 Ziffer 12 WG den Ausdruck «kantonalen Ombudsmann» durch «kantonale Ombudsperson». Auch diese terminologische Anpassung ist bereits im Gesetz über die politischen Rechte berücksichtigt (§ 26 Abs. 2 lit. c GPR).
- § 121 Ziffer 2 WG sah vor, dass der Regierungsrat für die Entlassung von Bezirksanwälten zuständig ist. Das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung ersetzte den Ausdruck «Bezirksanwälte» durch «Staatsanwälte». Nach dem Gesetz über die politischen Rechte fallen die Bezirks- beziehungsweise Staatsanwälte indessen neu unter die Generalklausel von § 36 Abs. 1 lit. d GPR, wonach die zuständige Aufsichtsbehörde, vorliegend also die Oberstaatsanwaltschaft, für die Entlassung zuständig ist.

D. Ein Anpassungsbedarf besteht hingegen bei den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in mehreren Behörden (§§ 107 und 108 WG; § 25 GPR). Soweit das Gesetz über die politischen Rechte die damaligen Unvereinbarkeitsgründe übernommen hat, sind die Bestimmungen in dem Sinne anzupassen, dass die bisherigen Bezeichnungen «Bezirksanwaltschaft» durch «Staatsanwaltschaft» und «Staatsanwaltschaft» durch «Oberstaatsanwaltschaft» zu ersetzen sind. Dies betrifft § 25 Abs. 2 lit. a und b sowie § 39 lit. b GPR.

E. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatschreiber:  
Husi